

Förmliche Zustellung

Geschäftsnummer:
7 Cs-366 Js 577/24-
290/24

Bezeichnung des Schriftstücks:
S. 17.05.24 SB v. 17.05.2024

Amtsgericht Wesel - Postfach 100752 - 46467 Wesel
Telefon 02811440

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlandes

Herrn
Michael Andreas Wimmersberger
Erlenstraße 27
46539 Dinslaken

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

- Ersatzzustellung ausgeschlossen.
 Keine Ersatzzustellung an:

 Nicht durch Niederlegung zustellen.
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

46539 Dinslaken

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.



-7- Amtsgericht Wesel - Postfach 100752 - 46467 Wesel

17.05.2024

Seite 1 von 1

Herrn
Michael Andreas Wimmersberger
Erlenstraße 27
46539 Dinslaken

Aktenzeichen
7 Cs-366 Js 577/24-290/24
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Oelzner
Durchwahl
0281144-218

Sehr geehrter Herr Wimmersberger,

in der Strafsache
gegen Wimmersberger

wird anliegender Strafbefehl zugestellt.

Zahlen Sie bitte erst nach schriftlicher Aufforderung der
Staatsanwaltschaft.

Eventuelle Ratenzahlungsanträge können bei der Staatsanwaltschaft
gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Heißen
Justizhauptsekretärin

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Herzogenring 33
46483 Wesel
Sprechzeiten
-auch telefonisch-
Mo, Di, Mi, Fr 8:30-12:30 Uhr,
Do 11:00-15:00 Uhr
Telefon
02811440
Telefax:
0281144128

Nachtbriefkasten: Herzogenring
33, 46483 Wesel
Konten der Zahlstelle Wesel:
Postbank IBAN
DE15360100430017480430
Schalterstunden: Mo.-Fr. 09:00
Uhr bis 12:00 Uhr
Verkehrsanbindung: VGN-
Buslinien 63, 64, 86 (Haltestelle:
Amtsgericht)

USt-IdNr: DE356926238

Amtsgericht Wesel

Geschäfts-Nr.: 7 Cs 366 Js 577/24 – 290/24

(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht
- insbesondere bei Einlegung eines Rechts-
mittels - angeben!)

Ort und Tag

Wesel, 17.05.2024

Anschrift und Fernruf

Herzogenring 33, 46483 Wesel

Telefon: 0281/144 218

Rechtskräftig seit

Wesel, den

.....
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Strafbefehl

gegen

Herrn Michael Andreas Wimmersberger,
geschieden

geboren

am 02.06.1970 in Bad Marienberg, Staatsangehörigkeit: deutsch

wohnhaft

Erlenstraße 27, 46539 Dinslaken

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Duisburg wird gegen Sie

wegen Beleidigung

- Vergehen nach §§ 185, 194 StGB -

eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 20,00 Euro (= 1.000,00 Euro) festgesetzt.

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

am 22.03.2024 in Schermbeck

einen anderen beleidigt zu haben.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

Sie bezeichneten die Geschädigte Daldrup in deren Wohnung am Tattag im Rahmen einer verbalen Auseinandersetzung als Lügnerin und Betrügerin. Dabei handelten Sie gezielt in dem Bewusstsein sie in ihrer Ehre zu verletzen.

Der erforderliche Strafantrag wurde gestellt.
Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

- I. Ihre Einlassung
- II. Zeugen:

Hildegard Josefine Daldrup, 46514 Schermbeck, Bl. 3 d. Akte

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung** bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle **Einspruch** einlegen.

Die Erklärung kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Bei schriftlicher oder elektronisch übermittelter Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeuginnen/Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht. Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie den **Einspruch auf die Höhe der Tagessätze beschränken**, kann das Gericht - sofern Sie, ggf. Ihre Verteidigerin/Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft hierzu Ihre **Zustimmung** erteilen - ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. Bei einem solchen beschränkten Einspruch empfiehlt es sich, zugleich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Sie (und ggf. Ihre Verteidigerin/Ihr Verteidiger) zustimmen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet. In diesem Beschluss darf von der Festsetzung im Strafbefehl nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Gegen diesen Beschluss ist sodann noch die sofortige Beschwerde möglich. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt, bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht **binnen einer Woche nach Zustellung** allein oder neben dem Einspruch schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** einlegen. Auch die sofortige Beschwerde können Sie als elektronisches Dokument einreichen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die oben aufgeführten Hinweise. Die Wochenfristen beginnen mit dem Tage der Zustellung, der auf dem Briefumschlag vermerkt ist, und enden mit dem Ablauf des entsprechenden Tages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Tatbestandsnummer:

Neddermeyer
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:



(Heißen, Justizhauptsekretärin)

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden. Mit der Zahlungsaufforderung erhalten Sie auch weitere Hinweise zu ggf. möglichen Zahlungserleichterung (Ratenzahlung).

Hinweis zu den Verfahrenskosten (Stand 01.01.2021):

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, und zwar

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| 1. | eine Gebühr | in Höhe von |
| | a) für die Festsetzung von Freiheitsstrafe / Geldstrafe | |
| | bis zu 6 Monaten / bis zu 180 Tagessätzen | 77,50 EUR, |
| | bis zu 1 Jahr / von mehr als 180 Tagessätzen | 155,00 EUR, |
| | b) für die Verwarnung mit dem Vorbehalt einer Verurteilung | dieselbe Gebühr wie zu a) |
| | zu einer Geldstrafe | bei Festsetzung einer |

Geldstrafe

2. Auslagen, die in dem bisherigen Verfahren entstanden sind. Dazu zählen unter anderem die Beträge (Vergütung nach dem JVEG, Ersatz von Aufwendungen), die an Zeuginnen/Zeugen und – zum Beispiel für eine Blutuntersuchung – an Sachverständige gezahlt worden sind, und die Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 Zivilprozessordnung.

Amtsgericht Wesel
Postfach 10 07 52
46467 Wesel

Hinweis: Umschlag bitte auf-
bewahren, siehe Vorblatt!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

28/5/12



AVR 240 gen. 07.2002